

Bearbeitungsvermerk:

qTA

An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplanende*r (§ 54 Absatz 4 i.V.m. § 67 Absatz 5 BauO NRW 2018)

über das erstmalige Tätigwerden von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort eine entsprechend § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 **vergleichbare Berechtigung** besitzen für die **vergleichbare Anforderungen** nachzuweisen waren

① Personalien

- 1.1 Familienname _____ Ggf. Geburtsname _____
- 1.2 Vorname(n) _____ Geschlecht m w d
- 1.3 Geburtsdatum _____ Geburtsort / Land _____
- 1.4 Staatsangehörigkeit _____

② Akademische Grade (abgeschlossenes Studium) / Titel / Dienstbezeichnungen

- 2.1 Bachelor Master Diplom andere _____
Genauere Bezeichnung Abschlussgrad _____
- 2.2 Studiengang _____ Abschlussdatum _____
Hochschule, Ort, Land _____
- 2.3 Titel / Dienstbezeichnungen
 Dr. Professor andere _____

③ Adressen

3.1 Privatadresse (gemeldeter Wohnsitz)

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ Telefax _____ Mobil _____

E-Mail _____ Homepage URL _____

3.2 Büro-/Firmenadresse

mit einer Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU / einem gleichgestellten Staat

Büro-/Firmenname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Land _____

Telefon _____ Telefax _____ Mobil _____

E-Mail _____ Homepage URL _____

3.3 Adressverwendung

3.3.1 Adresse für das zu führende Verzeichnis

Ich wünsche unter folgender Adresse im Verzeichnis der IK-Bau NRW nach § 67 Absatz 5 BauO NRW 2018 eingetragen zu werden. Dies ist zugleich die Adresse für den Schriftverkehr der IK-Bau NRW.

Privatadresse

Büro-/Firmenadresse

3.3.2 Gebührenbescheid

an Privatadresse

an Büro-/Firmenadresse

④ Angaben zur bestehenden Berechtigung

- 4.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach den Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat für Tätigkeiten als Tragwerksplanende*r niedergelassen.

Staat der Niederlassung _____

- 4.2 Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung **und** musste dafür folgende vergleichbaren Anforderungen (§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018) erfüllen:

1. Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens
2. nach dem Abschluss des Studiums mindestens eine dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung.

Zur Erfüllung der Nummer 2. sind nach dem Ministeriumserlass folgende Anforderungen zu erfüllen:
Eine Aufstellung mit mindestens drei und maximal sechs grundsätzlich bauordnungsrechtlich geprüften Objekten, mit der eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen wird. Die in der Liste aufgeführten Objekte müssen demnach aus jeweils drei unterschiedlichen Jahren stammen. Zwei der Objekte müssen mindestens der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) (Anlage) zugeordnet werden können.

Anmerkung: Sollten die unter **4** genannten Punkte nicht zweifelsfrei bestätigt werden können, ist eine **Anzeige** bei der IK-Bau NRW **nicht zulässig**. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob ein **Antrag** zutreffend sein könnte. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Service“.

⑤ Notwendige vorzulegende Nachweise – beglaubigt und in deutscher Übersetzung

- 5.1 eine Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) darüber, dass Ihre Niederlassung mit der Tätigkeit als Tragwerksplanende*r in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig ist **und** Ihnen die Ausübung der Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- 5.2 Nachweis, über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens
- 5.3 die Objektliste (Anlage) zum Nachweis der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in der Tragwerksplanung nach Abschluss des Studiums.

⑥ Erklärungen / Hinweise

- 6.1 ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Tragwerksplanende*r angezeigt,
- 6.2 ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die ich bei Bedarf auch nachweisen kann,
- 6.3 ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.
- 6.4 Der Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage) ist zu beachten.
- 6.5 Die geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten (einige Vorschriften sind zu finden unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service“)

⑦ Bestätigung der Anzeige und Gebühr

- Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben (Tarifstelle 8.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung).

Hinweis: Die Ingenieurkammer-Bau NRW kann das Tätigwerden als Tragwerksplanende*r untersagen, wenn die unter Punkt 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall wird eine Gebühr gemäß der Tarifstelle 5.4 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 350 Euro fällig.

⑧ Zustimmung zur Datenverarbeitung

- Ich stimme zu, dass die in den Nummern 1.1, 1.2, 2.1, 2.3 und 3.3 dieser Anzeige aufgeführten Daten veröffentlicht, d.h. im Internet, auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt (übermittelt) werden können (Familiename, Vorname, akademische Grade und Eintragsanschrift). Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax oder E-Mail) an die Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift

- Anlagen:**
1. Objektliste mit Objektangaben
 2. Honorarzone gemäß Anlage 14.2 HOAI (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)
 3. Merkblatt (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)
 4. Hinweis zur Haftpflichtversicherung (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)

Objektliste zur Anzeige „Tragwerksplanende*r“

Objektangaben:						
Anlage Nr.:	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Genehmigungsbehörde	Bauordnungsrechtlich geprüft	Honorarzone, Anlage 14.2 HOAI	Erstellungsdatum der Nachweise
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		



14.2 Objektliste Tragwerksplanung (gemäß HOAI)

Nachstehende Tragwerke können in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerksplanung					
– Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	x				
– Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten		x			
– Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
– Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind				x	
– Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke					x
Stützwände, Verbau					
– unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssicherungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen	x				
– Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebeziehungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten		x			
– Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebeziehungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten			x		
– schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände				x	
– Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen					x
Gründung					
– Flachgründungen einfacher Art		x			
– Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x		
– schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen				x	
Mauerwerk					
– Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung		x			
– Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände			x		
– Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)				x	
Gewölbe					
– einfache Gewölbe			x		
– schwierige Gewölbe und Gewölbereihen				x	
Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke					
– Deckenkonstruktionen mit einfachem Schwierigkeitsgrad, bei vorwiegend ruhenden Flächenlasten		x			
– Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x		
– schiefwinklige Einfeldplatten				x	
– schiefwinklige Mehrfeldplatten					x
– schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger				x	
– schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger					x
– Trägerroste und orthotrope Platten mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	



	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
– schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten					x
– Flächentragwerke (Platten, Scheiben) mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– schwierige Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen)					x
– einfache Faltwerke ohne Vorspannung				x	
Verbund-Konstruktionen					
– einfache Verbundkonstruktionen ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden			x		
– Verbundkonstruktionen mittlerer Schwierigkeit				x	
– Verbundkonstruktionen mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen					x
Rahmen- und Skelettbauten					
– ausgesteifte Skelettbauten			x		
– Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert				x	
– einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
– Rahmentragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen					x
Räumliche Stabwerke					
– räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– schwierige räumliche Stabwerke					x
Seilverspannte Konstruktionen					
– einfache seilverspannte Konstruktionen				x	
– seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung					
– Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen				x	
– Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Besondere Berechnungsmethoden					
– schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern				x	
– ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern					x
– schwierige Tragwerke in neuen Bauarten					x
– Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können					x
– Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist					x
Spannbeton					
– einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwängungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen			x		
– vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– vorgespannte Konstruktionen mit hohem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Trag-Gerüste					
– einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke		x			
– schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke				x	
– sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste					x

Merkblatt - verbleibt bei der/dem Anzeigenden

zu der Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplanende*r

§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018:

„Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen werden von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung aufgestellt, die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führende Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind[...]. **§ 67 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.**

§ 67 Absatz 4 bis 6 BauO NRW 2018

„(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist
2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. [...]

(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2. und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte/r vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1. und 2. erfüllen mussten, vorzulegen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2. vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Sollten Sie Fragen haben oder weitergehende Informationen wünschen erhalten Sie diese in unserer Geschäftsstelle unter der Rufnummer 0211 13067-121 oder über die E-Mail tueting@ikbaunrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Stand: 04/2021

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Verbleibt bei der/dem Anzeigenden

Es wird Bezug genommen auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) „Vierter Teil“ – Berufshaftpflichtversicherung.

**Für ihre/seine Tätigkeit hat sich die/der Tragwerksplanende zu versichern!
Dazu regelt die Verordnung (§ 19 DVO BauKaG NRW) wie folgt:**

- Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für Personenschäden und **250.000 Euro** für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers der Name der versicherten Person und auch die gemäß der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen zu versichernde Tätigkeit hervorgehen muss.

- Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber **bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers** nachzuweisen. Die Bestätigung darf **nicht älter als 12 Monate** sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist **auf Verlangen umfassend** über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes **zu unterrichten**.

Die/der Tragwerksplanende legt ohne Aufforderung den Nachweis des Versicherungsschutzes der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor. Bei Bedarf sind umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen.

- **Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat**, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Alle Regelungen gelten auch für Tragwerksplanende, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Kammer vom Versicherungsunternehmen über die Beendigung eines Versicherungsschutzes zu informieren ist.